

Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrag

zwischen der **Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart** – nachstehend „Bank“ genannt – und

Name und Anschrift des Sicherungsgebers (= Eigentümer, regelmäßig die Person, die den Kaufvertrag des unten genannten Sicherungsgutes unterschrieben hat):

Nachname

Vorname

Straße & Hausnummer

PLZ & Ort

Name und Anschrift des Kreditnehmers:

Nachname

Vorname

Straße & Hausnummer

PLZ & Ort

Sicherungsgut:

Fahrzeugmarke

Modell

Fahrgestellnummer

amtl. Kennzeichen

Der Sicherungsgeber übereignet der Bank hiermit nach Maßgabe der umseitig aufgeführten Bedingungen das oben beschriebene Sicherungsgut. Die Übereignung und die Übertragung der sonstigen mit diesem Vertrag bestellten Rechte und Ansprüche erfolgt zur Sicherung der Ansprüche, die der Bank aus dem oben bezeichneten Kreditvertrag mit dem vorgenannten Kreditnehmer zustehen, und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Laufzeit des Kredites verlängert wird. Sollte der Vertrag nichtig sein, wirksam angefochten, widerrufen oder aufgehoben werden oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht vollziehbar sein, so sind auch die alle hieraus resultierenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer gesichert.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Sicherungsgeber

Unterschrift Bank

Ausfertigung für die Creditplus Bank AG

Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrag

Bedingungen des Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrages

1. Gegenstand der Sicherungsübereignung

- (1) Der Gegenstand der Sicherungsübereignung ergibt sich aus dem Sicherungsübereignungsvertrag auf Seite 1.
- (2) Soweit der Sicherungsgeber Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat oder dieses künftig erwirbt, überträgt er der Bank das Eigentum oder Miteigentum. Soweit der Sicherungsgeber das Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an dem von seinem Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sicherungsgut hat, überträgt er hiermit der Bank dieses Anwartschaftsrecht.
- (3) Die Übergabe des Sicherungsgutes an die Bank wird dadurch ersetzt, dass die Bank dem Sicherungsgeber das Sicherungsgut leihweise überlässt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt der Sicherungsgeber bereits jetzt seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an die Bank ab.

2. Ablösung von Eigentumsvorbehalten

Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, einen etwa bestehenden Eigentumsvorbehalt durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Die Bank ist befugt, eine Kaufpreisrestschuld des Sicherungsgebers auf dessen Kosten an den Lieferanten zu zahlen.

3. Übergabe des/der Fahrzeugbriefes/Zulassungsbescheinigung Teil II

Für die Dauer des Eigentums der Bank übergibt der Sicherungsgeber dieser den/die über das Sicherungsgut ausgestellte(n) Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II.

4. Behandlung des Sicherungsgutes/Unterhaltskosten

- (1) Der Sicherungsgeber hat das Sicherungsgut in ordnungsgemäßen und betriebsfähigem Zustand zu halten und insbesondere die notwendigen Reparaturen sachgerecht durchführen zu lassen. Der Sicherungsgeber hat die Wartungs-, Pflege und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten bzw. des Herstellers zu befolgen.
- (2) Der Sicherungsgeber trägt alle das Sicherungsgut betreffenden Gefahren, Haftungen, Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten, auch soweit sie aus dem Betrieb des Sicherungsgutes herrühren. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Bank von allen Verbindlichkeiten zu befreien, die ihr als Eigentümerin des Sicherungsgutes etwa erwachsen sollten.

5. Ersatzteile und Zubehör

Später ausgebaute Teile bleiben bis zu dem Zeitpunkt im Eigentum der Bank, in dem sie durch gleichwertige Teile ersetzt sind; hinzu erworbene Bestandteile und Zubehörstücke gehen mit der Einbringung in das Eigentum der Bank über und werden dem Sicherungsgeber gleichfalls zur leihweisen Benutzung überlassen.

6. Versicherung des Sicherungsgutes

- (1) Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, für das Sicherungsgut während der Dauer der Sicherungsübereignung eine Fahrzeugversicherung zu unterhalten.
- (2) Die Bank ist berechtigt, der Versicherungsgesellschaft unter Übersendung einer Kopie dieses Vertrages von dem Eigentumsübergang Mitteilung zu machen und zu ihren Gunsten einen Versicherungsschein für die Fahrzeugversicherung und/oder eine Bestätigung über das Bestehen der Haftpflichtversicherung zu beantragen. Kommt der Sicherungsgeber seiner Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Bank eine Versicherung, die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf, abschließen.
- (3) Der Sicherungsgeber tritt hiermit die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Fahrzeugversicherung an die Bank ab. Weiterhin tritt der Sicherungsgeber hiermit an die Bank alle Schadensersatzansprüche ab, die ihm im Falle einer Beschädigung des Sicherungsgutes durch Dritte gegen diese bzw. deren Haftpflichtversicherer zustehen werden.

7. Informationspflichten des Sicherungsgebers

- (1) Der Sicherungsgeber hat der Bank unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte der Bank an dem Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten, und zwar unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke. Außerdem hat der Sicherungsgeber den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich in Textform von dem Eigentumsrecht der Bank in Kenntnis zu setzen.
- (2) Auch von sonstigen das Sicherungsgut betreffenden Ereignissen, insbesondere von Schadensfällen, hat der Sicherungsgeber der Bank unverzüglich Mitteilung zu machen.

8. Standort des Sicherungsgutes/Prüfungsrecht der Bank

- (1) Das Sicherungsgut befindet sich, soweit es nicht benutzt wird, auf dem als Standort des Fahrzeuges bezeichneten Grundstück. Jede Veränderung des Standortes ist der Bank bekannt zu geben. Der Bank steht das Recht der Kontrolle des Sicherungsgutes zu; zu diesem Zweck hat der Sicherungsgeber der Bank freien Zutritt zu dem Grundstück und gegebenenfalls der Garage zu verschaffen.
- (2) Soweit sich das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz Dritter befindet, werden diese vom Sicherungsgeber hiermit angewiesen, der Bank Zutritt zum Sicherungsgut zu gewähren.

9. Nachweis von Mietzahlungen

Soweit das Sicherungsgut in gemieteten Räumen abgestellt wird, hat der Sicherungsgeber auf Verlangen der Bank den Nachweis zu erbringen, dass die Mieten für diese Räume jeweils bezahlt sind.

10. Übereignungsanzeige

Die Bank ist berechtigt, die Übereignung der zuständigen Kraftfahrzeugzulassungsstelle anzuzeigen.

11. Herausgabe des Sicherungsgutes an die Bank

Die Bank ist zur Wahrung ihrer berechtigten Belange befugt, die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen, wenn der Sicherungsgeber erheblich gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsgutes verstößt. Dies gilt auch, wenn der Sicherungsgeber seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Die Bank darf die Herausgabe von Sicherungsgut ferner verlangen, wenn sie gemäß Nr. 12 Abs. 1 wegen des Zahlungsverzuges des Kreditnehmers zur Verwertung des Sicherungsgutes befugt ist.

12. Verwertungsrecht der Bank

- (1) Die Bank ist berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten, wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen in Verzug ist.
- (2) Die Verwertung wird die Bank dem Sicherungsgeber unter Fristsetzung schriftlich androhen. Stellt der Abschluss dieses Vertrages für den Sicherungsgeber ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- (3) Die Bank darf das Sicherungsgut auch durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Sicherungsgebers veräußern. Sie wird auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen. Sie kann auch von dem Sicherungsgeber verlangen, dass dieser nach ihren Weisungen das Sicherungsgut bestmöglich verwertet oder bei der Verwertung mitwirkt. Der Sicherungsgeber hat alles bei der Verwertung des Sicherungsgutes Erlangte unverzüglich an die Bank herauszugeben.
- (4) Nach Verwertung des Sicherungsgutes wird die Bank den ihr nach Abführung der Umsatzsteuer verbleibenden Erlös zur Abdeckung der gesicherten Ansprüche verwenden. Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

13. Nutzungsrecht

Nach Ablauf der in Nr. 12 Abs. 2 genannten Frist steht der Bank das Recht an den vom Sicherungsgeber aus dem Sicherungsgut gezogenen Nutzungen zu.

14. Rückübertragung, Sicherheitenfreigabe

- (1) Nach Befriedigung ihrer durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche hat die Bank an den Kreditnehmer, oder -falls abweichend- an den Sicherungsgeber die mit dieser Vereinbarung übertragenen Sicherheiten zurück zu übertragen und einen etwaigen Überlös aus der Verwertung herauszugeben. Für den Fall, dass Sicherungsgeber und Kreditnehmer nicht identisch sind, so erfolgt die Herausgabe der Sicherheiten, der zugehörigen Urkunden (ZB II) sowie eines etwaigen Überlöses allein an den Kreditnehmer zu treuen Händen. Die Bank wird jedoch das Sicherungsgut an einen Dritten übertragen, falls sie hierzu verpflichtet ist.
- (2) Die Bank ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen das ihr übertragene Sicherungsgut sowie auch etwaige andere ihr bestellte Sicherheiten (z. B. abgetretene Forderungen, Grundschulden) nach ihrer Wahl an den Kreditnehmer ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120 % der gesicherten Ansprüche der Bank nicht nur vorübergehend überschreitet. Sofern die Bank bei der Verwertung mit der Umsatzsteuer belastet wird, erhöht sich dieser Prozentsatz um den gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- (3) Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.

15. Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

Ausfertigung für die Creditplus Bank AG